

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Stochastische Modelle für Zuverlässigkeit, Qualität und Sicherheit e.V.

1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

Der Verein, im folgenden kurz Arbeitsgemeinschaft genannt, führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft Stochastische Modelle für Zuverlässigkeit, Qualität und Sicherheit e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen und hat seinen Sitz in Würzburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft zur Förderung der Wissenschaft "Stochastik" insbesondere der Teilgebiete der Stochastik, die sich mit der Zuverlässigkeit, Qualität und Sicherheit von Systemen beschäftigen. Zu ihren Aufgaben zählt

1. die Pflege der Beziehungen zu benachbarten Disziplinen und Gesellschaften,
2. die Unterstützung und Durchführung von Tagungen und Workshops zum Zwecke des wissenschaftlichen Gedankenaustausches, und
3. Veröffentlichung und Verbreitung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen in der Stochastik, insbesondere durch die Herausgabe einer Zeitschrift als Publikationsorgan der Arbeitsgemeinschaft.

3 Mitgliedschaft

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne von Paragraph 2 zu engagieren und dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft zu dienen.

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft setzen sich zusammen aus
 - o ordentlichen Mitgliedern
 - o korporativen Mitgliedern
 - o Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft als eigene wahrnehmen und vertreten.
3. Korporative Mitglieder sind Körperschaften (juristische Personen), die bereit sind, sich für die Ziele der Arbeitsgemeinschaft einzusetzen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Arbeitsgemeinschaft erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Sprecherrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, fristgerecht Beitrag zu bezahlen.

5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich dem Sprecherrat zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherrat innerhalb von einem Monat. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nur dann statthaft, wenn wegen triftiger Gründe davon auszugehen ist, dass der Bewerber nicht die in Paragraph 3 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb von einem Monat Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
3. Der Austritt ist schriftlich dem Sprecherrat mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Sprecherrat. Vor Entscheidung des Sprecherrats ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Sprecherrat schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Sprecherrat
- die Ausschüsse
- der Beirat.

7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, sie muss mindestens alle zwei Jahre zusammentreten.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Sprecherrat einzureichen. Dies gilt grundsätzlich nicht für Anträge zu einer Satzungsänderung. Über die Zulassung von danach eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Sprecherrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes persönliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl des Sprecherrates.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung der Arbeitsgemeinschaft jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Sprecherrates und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Diskussion über die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ein Antrag für eine Ehrenmitgliedschaft muss schriftlich und von mindestens 10% aller Mitglieder unterstützt beim Sprecherrat eingereicht werden.
6. Die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden (dem Vorsitzenden), im Falle ihrer (seiner) Verhinderung von ihrer Stellvertreterin (seinem Stellvertreter) geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder ein Mitgliederbeschluss dem entgegenstehen.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch die Schriftführerin (den Schriftführer) oder eine Vertreterin (einen Vertreter) eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muss und von der Versammlungsleiterin (dem Versammlungsleiter) und der Schriftführerin (dem Schriftführer) bzw. der Vertreterin (dem Vertreter) zu unterzeichnen sind.

9 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
3. Der Sprecherrat besteht aus
 - o einer Vorsitzenden (einem Vorsitzenden)
 - o einer stellvertretenden Vorsitzenden (einem stellvertretenden Vorsitzenden)

- einer Schatzmeisterin (einem Schatzmeister)
- einer Schriftführerin (einem Schriftführer)
- einem weiteren Mitglied

10 Wahl des Sprecherrats

1. Für alle Wahlen wird ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern vom Sprecherrat eingesetzt, der seine Sprecherin (seinen Sprecher) selbst bestimmt. Wahlen erfolgen geheim und werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
2. Für jeden der in Paragraph 9 genannten Mitglieder des Sprecherrates wird eine eigene Wahl durchgeführt. Grundlage der Wahlen sind Kandidatenlisten, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Hierbei sind wohl Mehrfachkandidaturen, aber nicht Ämterhäufung zugelassen. Jedes Mitglied hat das Recht, mittels schriftlichen Antrags Kandidaten zu benennen.
3. Wird ein Posten im Sprecherrat während einer Wahlperiode vakant, bestimmt der Sprecherrat einen kommissarischen Vertreter für den Rest der Wahlperiode.

11 Aufgaben des Sprecherrates

1. Der Sprecherrat leitet die Arbeitsgemeinschaft und vertritt ihn nach außen. Er regelt alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
 - gemeinsame gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen durch die Vorsitzende (den Vorsitzenden) oder die stellvertretende Vorsitzende (den stellvertretenden Vorsitzenden) und ein weiteres Mitglied des Sprecherrats gemäß Paragraph 26 BGB
 - Verwaltung des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft, Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahreskassenberichtes durch die Schatzmeisterin (den Schatzmeister)
 - Einsetzen von Ausschüssen
 - Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Durchführung der gefassten Beschlüsse
 - Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Sprecherrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Zu den Sitzungen des Sprecherrates lädt die Vorsitzende (der Vorsitzende) nach Bedarf oder auf Antrag von zwei anderen Mitgliedern des Sprecherrates ein. Der Sprecherrat bestimmt selbst die Tagesordnung seiner Sitzungen und beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Sprecherrats ist durch die Schriftführerin (den Schriftführer) oder eine Vertreterin (einen Vertreter) eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleiterin (dem Sitzungsleiter) und der Schriftführerin (dem Schriftführer) bzw. der Vertreterin (dem Vertreter) zu unterzeichnen sind.

12 Das Publikationsorgan

Durch das von der Arbeitsgemeinschaft herausgegebene Publikationsorgan werden die Mitglieder über neue Entwicklungen der Stochastik in Praxis und Theorie und über die

Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft informiert. Für die Erstellung des Mitteilungsteiles ist der Schriftführer zuständig.

13 Die Ausschüsse

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung eines Ausschusses zu beantragen. Der Antrag erfolgt schriftlich von mindestens drei Personen und unter Angabe der Gründe, wie der Ausschuss den im Paragraph 2 genannten Zielen der Arbeitsgemeinschaft dient.
2. Der Sprecherrat entscheidet über den Antrag.
 - Wird der Antrag durch den Sprecherrat angenommen, wählen die Ausschussmitglieder für jeweils ein Jahr eine Sprecherin (einen Sprecher) und eine Stellvertreterin (einen Stellvertreter), die dadurch zu Mitgliedern des Beirates werden.
 - Wird der Antrag durch den Sprecherrat abgelehnt, so haben die Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.
3. Die Aktivitäten der Ausschüsse werden durch den Sprecherrat unterstützt.
4. Die Sprecherin (der Sprecher) eines eingesetzten Ausschusses berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ausschussarbeit.
5. Ein Ausschuss wird aufgelöst durch
 - den Sprecherrat auf Antrag der Sprecherin (des Sprechers) des Ausschusses, oder
 - durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Sprecherrates

14 Der Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Sprecherrat und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
2. Mitglieder des Beirates sind die Sprecherinnen (die Sprecher) der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen (Stellvertreter).
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Beiratsvorsitzende (einen Beiratsvorsitzenden). Diese (dieser) koordiniert die Arbeit des Beirates und seine Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat.

15 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt (vgl. Paragraph 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Die zur Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

6. Die Beiträge werden in Form eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

16 Satzungsänderung

1. Der Antrag auf Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen/Bedingungen können vom Sprecherrat beschlossen werden.

17 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an das „Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach“, das es ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

18 Übergangsregelung

Die erste Mitgliederversammlung kann als Gründungsversammlung Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit beschließen.

19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 25. 03. 1998 in Kraft.